

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (GS-AWS)

vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2001, in der geänderten Fassung vom 24.04.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2018

Auf Grund von Art. 7 Abs.2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührenschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen sowie der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Liter und dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitsstunden und Transportkosten.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit

120 Liter Füllraum beträgt jährlich je Tonne bei

- | | |
|--|-----------------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 168,00 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 84,00 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 126,00 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 84,00 € |

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit **240 Liter** Füllraum (Müllgroßbehälter) beträgt jährlich je Großbehälter bei

- | | |
|--|-----------------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 336,00 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 168,00 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 252,00 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 168,00 € |

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen mit **1.100 Liter** Füllraum (Müllgroßraumbehälter) beträgt jährlich je Großraumbehälter bei

- | | |
|--|-------------------|
| 1. wöchentlich einmaliger Abfuhr | 1.536,00 € |
| 2. 14-tägiger Abfuhr | 768,00 € |
| 3. wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und 14-tägiger Abfuhr außerhalb der Saison | 1.152,00 € |
| 4. wöchentlich einmaliger Abfuhr nur während der Saison | 768,00 € |

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken mit **60 Liter** Füllvolumen beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. b) der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für wöchentlich einmalige Abfuhr pro Jahr | 84,00 € |
| 2. bei der Zulassung von Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. a) und c) AWS pro Sack | 3,00 € |

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 4 Nr. 2 ist mit dem Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung beträgt je angefangenen Liter 0,50 €, mindestens jedoch 5,00 €.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen und von gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Abholung bzw. mit Bereitstellung des Restmüllgefäßes und mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes.

(3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Abfuhrgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Abfuhrgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Größe des Restmüllbehältnisses bzw. der Restmüllbehältnisse und der Häufigkeit der Abfuhr (§ 5 Abs. 1 bis 4) fest.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, 24. April 2018

Gschoßmann
Erster Bürgermeister